

Bauernvereinigung des Kantons Schwyz

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Art. 2 Zweck

Die BVSZ vertritt die Landwirtschaft des Kantons Schwyz:

- a) Sie fasst die bäuerlichen Interessen zusammen und vertritt sie nach innen und nach aussen.
- b) Sie unterstützt die lokalen selbständigen Sektionen in ihren Interessen, sofern sie mit den Zielen der BVSZ übereinstimmen.
- c) Sie fördert die bäuerliche Weiterbildung und Selbsthilfe.
- d) Sie versucht, die kantonalen Probleme zu erfassen und einer Lösung zuzuführen.
- e) Sie fördert die Information der Bäuerinnen und Bauern und der Öffentlichkeit.
- f) Sie bietet Dienstleistungen an.

Art. 3 Politische Parteien und Organisationen

Die BVSZ ist parteipolitisch neutral, sie kann sich aber zur Landwirtschaftspolitik der Parteien äussern.

Die BVSZ ist Mitglied des Schweizerischen Bauernverbandes, des Zentralschweizer Bauernbundes und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften ohne Statutenänderung beschliessen.

Art. 4 Sitz

Die BVSZ ist auf unbestimmte Zeit gegründet und hat ihren Sitz in Rothenthurm.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Alle Landwirte des Kantons Schwyz können die Mitgliedschaft erlangen. Sie werden mit der Mitgliedschaft bei der BVSZ in der Regel auch Mitglieder der örtlichen Sektion der BVSZ.

Landwirtschaftliche Organisationen mit Sitz im Kanton Schwyz können der BVSZ ebenfalls beitreten.

Art. 6 Sektionen

Die Sektionen in den Gemeinden sind selbständige Organisationen. In ihren Statuten ist festzuhalten, dass sie Sektionen der BVSZ sind und deren Beschlüsse beachten.

Art. 7 Beitritt

Mit der unterschriebenen Bestätigung der Beitrittserklärung treten Landwirtinnen und Landwirte der BVSZ bei. Sie anerkennen damit die Statuten der BVSZ. Organisationen richten ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand der BVSZ. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme der Organisationen.

Art. 8 Austritt, Ausschluss

Der Austritt kann nur auf Ende Jahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die gegen die Statuten verstossen oder gegen die Interessen der Schwyzer Landwirtschaft handeln.

III. Organe

Art. 9 Bezeichnung

Die Organe der BVSZ sind:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| A) die Delegiertenversammlung | E) weitere Fachausschüsse |
| B) die Präsidentenkonferenz | F) das Sekretariat |
| C) der Vorstand | G) die Kontrollstelle |
| D) die Geschäftsleitung | |

Art. 10 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr. Bei der Feststellung des absoluten Mehrs sind die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen in Abzug zu bringen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.

A) Delegiertenversammlung

Art. 11 Zeitpunkt

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 1. Jahresquartal statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Präsidentenkonferenz innerhalb eines Monats nach deren Beschluss statt.

Art. 12 Zusammensetzung

Die örtlichen Sektionen bestimmen pro zehn Mitglieder der BVSZ einen Delegierten, mindestens jedoch deren zwei. Die Namen der Delegierten sind dem Sekretariat schriftlich zu melden.

Bei Verhinderung können die Delegierten ihre Stimme an eine Ersatzperson abtreten.

Die Vorstandsmitglieder der BVSZ sind mit den Delegierten stimmberechtigt.

Art. 13 Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- | | |
|---|---|
| a) Wahl des Vorstandes auf vier Jahre | h) Festlegung der Mitgliederbeiträge |
| b) Wahl des Präsidenten auf zwei Jahre | i) Beschlüsse über Statutenänderungen |
| c) Wahl der Kontrollstelle auf vier Jahre | k) Beschluss über die Auflösung der Vereinigung |
| d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes | l) Beschluss über die Fusion mit anderen Organisationen |
| e) Abnahme der Jahresrechnung | m) Beschluss über die an sie übertragenen Geschäfte |
| f) Genehmigung des Voranschlages für das nächste Jahr | |
| g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern | |

Art. 14 Einberufung

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Die Traktandenliste wird den Delegierten persönlich zugestellt.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Sekretariat schriftlich einzureichen.

B) Präsidentenkonferenz

Art. 15 Zusammensetzung

Der Präsidentenkonferenz gehören von Amtes wegen die Präsidenten der örtlichen Sektionen sowie jene der übrigen Mitgliedorganisationen an. Der Präsident kann sich durch ein Mitglied vertreten lassen. Der Konferenz gehören auch die Vorstandsmitglieder der BVSZ und die bäuerlichen Kantonsräte an. Ebenso können die Präsidenten oder Vertreter weiterer landwirtschaftlichen Organisationen des Kantons Schwyz eingeladen werden.

Art. 16 Einberufung

Die Präsidentenkonferenz findet jährlich bis viermal statt. Ausserordentlicherweise muss sie einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder verlangt wird.

Art. 17 Zuständigkeit

Die Präsidentenkonferenz ist ein beratendes Organ. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand, bis auf das Verlangen einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, nicht verbindlich.

Die Traktandenliste wird von der Geschäftsleitung beschlossen. Anträge zur Traktandenliste von Mitgliedern der Konferenz sind in allen Fällen zu berücksichtigen.

Art. 18 Leitung und Mitbestimmung des Vorstandes

Der Präsident der BVSZ hat den Vorsitz. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder haben sich bei einer Beschlussfassung über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung der Stimme zu enthalten.

C) Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 18 gewählten Mitgliedern. Die Zusammensetzung soll auf die regionalen Unterschiede Rücksicht nehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie sind abwechselnd alle zwei Jahre zu wählen.

Art. 20 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- | | |
|---|--|
| a) Wahl des Vizepräsidenten auf vier Jahre | f) Vorbereitung der Delegiertenversammlung |
| b) Wahl des Kassiers auf vier Jahre | g) Verabschiedung von ergänzenden Reglementen |
| c) Wahl des Sekretärs | h) Behandlung der Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen. |
| d) Wahl der Präsidenten und der Mitglieder der Fachausschüsse | |
| e) Einsetzen von Spezialkommissionen | |

D) Geschäftsleitung

Art. 21 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär, wird vom Präsidenten geleitet. Sie trifft Entscheidungen in der Beschlussausführung. Sie bereitet die Vorstandssitzungen und die Präsidentenkonferenzen vor.

Der Präsident und der Sekretär führen die Unterschrift kollektiv und vertreten die BVSZ nach aussen.

F) Sekretariat

Art. 22 Auftrag

Das Sekretariat besorgt die Administration und die Sachbearbeitung für die BVSZ. Es sorgt für eine rege Verbandstätigkeit, verfasst Pressemitteilungen und hält die Verbindung zu Mitgliedern und anderen Organisationen aufrecht.

Art. 23 Besondere Aufgaben

Der Sekretär ist für folgende Aufgaben verantwortlich, wobei er an weitere Mitarbeiter Aufgaben delegieren kann:

- a) Erstellen der Sitzungsprotokolle
- b) Ausführen der Aufträge der Organe
- c) Archivierung der Akten des Verbandes
- d) Gewähren verschiedener Dienstleistungen an die Mitglieder
- e) Führung der Rechnung der BVSZ

Die detaillierte Umschreibung der Aufträge erfolgt im Stellenbeschrieb. Dieser kann vom Vorstand den effektiven Bedürfnissen angepasst werden.

G) Kontrollstelle

Art. 24 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt werden.

Art. 25 Befugnisse

Die Revisoren kontrollieren das Rechnungswesen und die Einhaltung, sowie die Rechtmässigkeit von Finanzbeschlüssen des Vorstandes. Für die Prüfung der Rechnung können Fachleute beigezogen werden.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 26 Finanzierung

Die BVSZ finanziert sich wie folgt:

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus Leistungen des Sekretariates
3. Gönnerbeiträge

Art. 27 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag an die BVSZ wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist so anzusetzen, dass die finanziellen Verpflichtungen mindestens mittelfristig aus den gesamten Einnahmen gedeckt werden können. Bei speziellen Verhältnissen und bei landwirtschaftlichen Organisationen legt der Vorstand den Mitgliederbeitrag in vergleichbarem Rahmen einzeln fest.

Art. 28 Fonds

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können Fonds mit einer bestimmten Zielsetzung gebildet werden. Der Zweck und die Verwendung der Fonds sind klar zu umschreiben.

Art. 29 Kompetenzen

Die ordentlichen Ausgaben werden von der Delegiertenversammlung in einem Budget beschlossen. Für nicht budgetierte Aufwendungen hat der Vorstand eine Kompetenz von Fr. 10'000.-- für eine einmalige Ausgabe, jedoch nicht über Fr. 15'000.-- pro Jahr.

Art. 30 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Kontrollstelle kann ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden. Darüber hinaus können Pauschalentschädigungen gewährt werden. Ein entsprechendes Reglement ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 31 Rechnungsjahr und Haftung

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 32 Auflösung und Liquidation

Eine Auflösung der BVSZ ist nur durch eine 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung möglich.

Das Vermögen ist im Falle einer Auflösung für höchstens zwanzig Jahre beim Schweizerischen Bauernverband zu hinterlegen und von diesem treuhänderisch zu verwalten.

Wird vor Ablauf der zwanzigjährigen Frist keine Organisation mit ähnlichem Zweck gegründet, so ist das Vermögen für die Schwyzer Landwirtschaft einzusetzen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB, Art 66 ff.

Art. 34 Rechtskraft

Diese Statuten lösen jene vom 9. März 2007 ab und treten auf Beschluss der Delegiertenversammlung am 6. März 2026 in Kraft.

Bauernvereinigung des Kantons Schwyz

Der Präsident



Albin Fuchs

Der Sekretär



Franz Philipp